

Informationsblatt Bürgerenergiegemeinschaft Paasdorf

Wesentliche Vertragsinhalte der gemeinsamen Energienutzung gemäß §69 Ab.1 EIWG

Mit Ihrem Beitritt nehmen Sie als aktives Mitglied an der gemeinsamen Energienutzung teil. Ihr bestehender Stromliefervertrag mit Ihrem bisherigen Stromanbieter bleibt davon unberührt und wird durch den Beitritt nicht gekündigt oder verändert. Dieses Informationsblatt ändert nicht den Inhalt des Vertrages über die gemeinsame Energienutzung sowie der allgemeinen Lieferbedingungen, es dient lediglich Ihrem leichteren Verständnis.

Anbieter / Organisator	Bürgerenergiegemeinschaft Paasdorf
Anschrift	Schlosszeile 31, 2130 Paasdorf
Kontakt	beg.paasdorf@outlook.com
Versorgungsgebiet	Netz Niederösterreich GmbH

Voraussichtlicher Beginn	Nach Unterzeichnung des Beitrittsvertrags und Freigabe der Zählerdaten beim zuständigen Netzbetreiber
Vertragsdauer	Unbefristet, ab Wirksamwerden der Anmeldung durch den Netzbetreiber nach erteilter Datenfreigabe
Kündigungsfrist Zählpunkt	1 Monate zum Ende eines Quartals
Kündigungsfrist Vereinsmitgliedschaft (inkl. aller Zählpunkte)	1 Monate zum Ende eines Quartals

Sie erhalten zusätzlich zu Ihrer gewohnten Stromrechnung eine gesonderte Abrechnung über die Strommenge, die Sie im Rahmen der gemeinsamen Energienutzung erhalten.

Netzentgelte, Abgaben und Steuern werden gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen verrechnet und sind nicht Bestandteil des Tarifs der gemeinsamen Energienutzung.

Energiepreise	Bezug: Basispreis 9,90 ct/kWh exkl. USt (11,88 ct/kWh inkl. USt) Einspeisung: Basispreis 9,90 ct/kWh exkl. USt. Es gilt der Steuersatz des bereitstellenden Mitglieds.
Administrationsentgelt	- Kosten pro Zählpunkt: Mitgliedsbeitrag 2,30 €/Monat steuerfrei für Bezug und Einspeisung

Zahlungsmodalität	Rechnung: Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 30 Tagen mittels SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto eingezogen. Wir bitten Sie, für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen. Gutschrift: Die Summe aller Gesamtbeträge wird Ihnen bis spätestens 60 Tage nach Ende des Monats auf das angegebene Konto überwiesen.
Abrechnungsperiode	monatlich

Für die Anpassung von Energiepreisen wird folgendes vereinbart:

Die Festlegung der Entgelte erfolgt in der Regel einmal jährlich, längstens vier Wochen vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung.